

23. 1. Gegenüberstehende einseitige Ansprüche aus einem Vergleich oder gegenseitiger Vertrag?

2. Worauf muß die Klage gerichtet werden, wenn der Ersatzpflichtige den Verlust vertretbarer Sachen verschuldet hat?

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1922 i. S. B. u. K. (Bekl.) w. K. (Kl.). II 56/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Firma K. hatte von der Firma B. und K. 500 qm gesperrter Holzplatten gewisser Art gekauft. In einem hierwegen entstandenen Rechtsstreit kam es im Juli 1915 zu einem Vergleich, wonach die Platten bis zum Friedensschluß bei der Verkäuferin, der jetzigen Beklagten, auf Lager bleiben, die Klägerin aber die Hälfte des Kaufpreises sofort, die andere Hälfte 6 Wochen nach Friedensschluß zahlen sollte; soweit die Hölzer bezahlt sein würden, sollten sie der Klägerin herausgegeben werden; auf Lagerkosten wurde verzichtet. Bald nach Abschließung des Vergleichs zahlte die Klägerin den halben Kaufpreis und erhielt 250 qm Platten. Im Jahre 1917 versuchte die Beklagte die Klägerin zur Zahlung und Abnahme des Restes zu bestimmen, jedoch ohne Erfolg. Im Dezember 1919 verlangte die Klägerin gegen Angebot der zweiten Kaufpreishälfte (von 1287,58 M) die restlichen

Platten. Die Beklagte erklärte sich außerstande sie herauszugeben. Eine Vollstreckung aus dem Vergleich war fruchtlos. Jetzt verlangt die Klägerin 250 qm Platten gleicher Art und Güte gegen Zahlung des Kaufpreisrestes. Die Beklagte beantragt die Klageabweisung; sie macht geltend, die Platten hätten während des Lagers Schadens genommen und deshalb von ihr anderweit verwertet werden müssen. Das Landgericht gab der Klage statt, die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Für die rechtliche Beurteilung des Anspruchs ist grundlegend die Auffassung des durch den Prozeßvergleich vom 14. Juli 1915 geschaffenen Rechtsverhältnisses. Der Berufungsrichter hat angenommen, hierdurch sei ein Verwahrungsvertrag über eine bestimmte ausgeschiedene Warenmenge geschlossen worden, und hat die von der Beklagten vertretene Auffassung zurückgewiesen, daß durch den Vergleich nur die Lieferungsverpflichtung der Beklagten aus dem Kaufvertrag bis nach Friedensschluß hinausgeschoben worden wäre. Diese Auslegung unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Dann aber war die Rechtslage die, daß die Beklagte, indem sie auf Grund des Vergleichs eine bestimmte Warenmenge ausschied und für die Klägerin — als deren Eigentum — in Verwahrung nahm, dieser nach § 930 BGB. das Eigentum übertragen und damit ihrer Vertragspflicht aus § 433 BGB. genügt, zugleich aber der Klägerin die Kaufpreiszahlung zur Hälfte gestundet hat.

Der Berufungsrichter hat dieses Rechtsverhältnis als einen gegenseitigen Vertrag aufgefaßt und auf die in der Folgezeit eingetretene Rechtslage den § 325 BGB. für anwendbar erachtet. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn auch nach dem Vergleich jeder Teil gegen den andern einen Anspruch hatte, so lag doch kein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. BGB. vor; denn insoweit, als die Beklagte die Verpflichtung übernommen hat, die Platten für die Klägerin zu verwahren, stand dieser Verpflichtung keine Gegenpflicht der Klägerin gegenüber; sie und die aus dem Kaufvertrag zurückgebliebene Verpflichtung der Klägerin, seinerzeit den gestundeten Kaufpreisteil zu zahlen, standen vielmehr in keinem anderen Zusammenhange, als daß die Beklagte die Herausgabe der Platten zurückhalten konnte, wenn ihr nicht vorher der Kaufpreis bezahlt würde (§ 273 BGB.).

Daraus folgt, daß der von der Klägerin wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe der Platten erhobene Schadensersatzanspruch nicht nach § 325 BGB. zu beurteilen ist, und es ist daher der Revisionsangriff hinfällig, daß ein Schadensersatzanspruch aus gegenseitigen

Verträgen nur als Geldanspruch geltend gemacht werden könne. Die Voraussetzungen und die Art des Ersatzanspruchs bestimmen sich vielmehr nach § 280 BGB. Die Herausgabe der Platten war unbefristeternmaßen nicht mehr möglich; eine Haftungspflicht der Beklagten unterstellt, hätte diese also den durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. Der Anspruch geht auf Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. In erster Linie ist der Ersatz in Natur zu leisten. Hierauf ist der Anspruch des Ersatzberechtigten zu richten. Ein Anspruch auf Geldentschädigung tritt nur ersatzweise unter den im Gesetze vorgesehenen Umständen ein. Daß bei einem durch den Ersatzpflichtigen verschuldeten Verluste von Sachen, die regelrechte Handelsware sind, der Ersatz durch Leistung derselben Menge gleicher Ware geleistet werden kann, ist außer Zweifel. Dann geht aber regelrecht der Anspruch des Berechtigten in erster Linie auf eine Leistung solcher Ware. Insoweit ist also dem angefochtenen Urteil auch hier beizutreten, und der Revisionsangriff, daß nur Ersatz in Geld gefordert werden könne, unbegründet (vgl. auch RGZ. Bd. 93 S. 284). Wenn aber der Anspruch auf Lieferung einer gleichen Menge derselben Sperrholzplatten ging, dann ist dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, daß er die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 BGB. nicht für gegeben erachtet hat.

Gleichwohl ist das angefochtene Urteil der Sachlage nicht gerecht geworden. Es wäre nur dann richtig, wenn die der Klägerin durch die unberechtigte Verfügung der Beklagten abhandengekommenen Platten vertreibbare Sachen, regelrechtes Handelsgut, gewesen wären. Der Berufungsrichter hat aber angenommen, der durch den gerichtlichen Vergleich abgeschlossene Verwahrungsvertrag sei ein unentgeltlicher Vertrag gewesen, und hat daher auf die Haftung der Beklagten den § 690 BGB. für anwendbar erklärt. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden; für sie spricht, daß der nach § 354 BGB. im Zweifel bestehende Anspruch auf Lagergeld im Vergleiche ausgeschlossen worden ist. Da nun aber, wie die Beklagte geltend macht, die Platten während der Lagerung ohne ihr Verschulden Schaden gelitten haben, ging die Beschädigung zum Nachteil der Klägerin, und dann konnte sie die Herausgabe der Platten nur in dem beschädigten Zustande fordern und daher den Schadenersatz nur in der jener neuen Sachlage angemessenen Weise geltend machen. Dann war also die Klägerin nicht befugt, als Ersatz neue unbeschädigte Platten zu fordern, und es kann bei dieser Sachlage ein Anspruch der Klägerin auf Ersatzleistung in Natur möglicherweise ganz oder zum Teil ausgeschlossen sein. Über die Behauptung aber, daß die Platten in solcher Weise beschädigt worden

sein, ist von beiden Seiten Beweis angeboten worden. Eine Entscheidung des Rechtsstreits konnte nicht ergehen, ohne daß dieser Punkt geklärt war.